

18684/AB
Bundesministerium vom 12.09.2024 zu 19312/J (XXVII. GP)
bmaw.gv.at
Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.522.706

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)19312/J-NR/2024

Wien, am 12. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Philip Kucher und weitere haben am 12.07.2024 unter der **Nr. 19312/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Budgeteinsparungen in dieser Gesetzgebungsperiode** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Welche konkreten Maßnahmen haben Sie in dieser Gesetzgebungsperiode gesetzt, die zu Budgeteinsparungen von jährlich mehr als 1 Mio. € geführt haben? Bitte um Angabe der konkreten Maßnahme, des Jahres in dem diese gesetzt wurde, des jährlichen Einsparungsbetrages in Mio.€ in dieser Gesetzgebungsperiode sowie der Untergliederung und des Kontos der Verbuchung.*

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) bekennt sich zu einem restriktiven Budgetvollzug, der sich am unbedingt notwendigen Bedarf entlang der dem Ressort im Bundesministeriengesetz 1986 zugewiesenen Zuständigkeiten orientiert.

Im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen erfolgt die Bedeckung primär durch ressortinterne Umschichtungen sowie - nach Maßgabe der Genehmigung durch das Bundesmi-

nisterium für Finanzen (BMF) - durch Rücklagenentnahmen innerhalb der jeweiligen Untergliederung (Repriorisierungen).

Die Aufzählung sämtlicher Budgetposten sind im Bundesfinanzrahmengesetz öffentlich einsehbar. Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes werden für die laufende Gesetzegebungsperiode beispielhaft folgende Entwicklungen genannt:

Die Kurzarbeitsbeihilfe (Detailbudget 20.01.03.02, Ansatz 7431.000) wurde in mehreren Schritten angepasst. Deren Höhe orientiert sich nun nicht mehr wie bei der COVID-19-Kurzarbeit an Nettoentgeltgarantien, sondern besteht wie vor der Pandemie aus den für die Ausfallsstunden anteiligen Aufwendungen, die der Arbeitslosenversicherung im Falle der Arbeitslosigkeit für Arbeitslosengeld zuzüglich der Beiträge zur Krankenversicherung und zur Pensionsversicherung entstünden. Während im Jahr 2020 der zahlungswirksame Aufwand für die COVID-19-Kurzarbeit noch rund € 5.489,2 Mio. betrug, verringerten sich die Zahlungen für Kurzarbeit 2021 auf € 3.704,4 Mio. und 2022 weiter auf € 625,7 Mio. Im Jahr 2023 belief sich der zahlungswirksame Aufwand auf rund € 10,3 Mio. Im laufenden Jahr 2024 wurden im ersten Halbjahr durch Prüfungen und Endabrechnungen seitens des Arbeitsmarktservice rund € 3,5 Mio. Fördermittel aus Kurzarbeitsarbeitsprojekten zurückgefordert. Demgegenüber stand ein zahlungswirksamer Aufwand für neue Kurzarbeitsprojekte von rund € 0,4 Mio. im ersten Halbjahr 2024.

Durch die Änderung des § 27 iVm § 82 Abs. 7 Arbeitslosenversicherungsgesetz wird ab 2024 die Aufwandsabgeltung für geblockte Altersteilzeitvereinbarungen (Detailbudget 20.01.03.02, Ansatz 7430.016) bis 2028 stufenweise verringert, für derartige Vereinbarungen mit Laufzeitbeginn ab 2029 gebührt keine Aufwandsabgeltung.

Durch die Verabschiedung des § 1a Sonderunterstützungsgesetz (SUG) ist, beginnend mit 1. Jänner 2023, die Altersgrenze für den Zugang zur Sonderunterstützung (Detailbudget 20.01.03.01, Ansätze 7313.003, 7314.901, 7314.902 und 7314.903) gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 SUG jährlich bis 2035 mit 1. Jänner um neun Monate zu erhöhen. Dadurch wird das frühestmögliche Zugangsalter schrittweise bis zum Jahr 2035 bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres angehoben. Der zahlungswirksame Aufwand des Bundes für die Sonderunterstützung nach dem SUG betrug im Jahr 2022 rund € 26,03 Mio. und im Jahr 2023 rund € 23,78 Mio.

Darüber hinaus ist auf öffentlich zugängliche Berichte wie etwa Budget- und Vollzugsberichte, Bundesrechnungsabschlüsse, Förderungsberichte des Bundes oder Detaildokumente zum Bundesvoranschlag zu verweisen, die auf der Homepage des BMF bzw. des Rechnungshofs abrufbar sind.

Zur Frage 2

- *Wie viele Planstellen der Verwendungs-/Funktionsgruppe A 1/6 bis A 1/9 sind in Ihrem Ressort in dieser Gesetzgebungsperiode hinzugekommen? Bitte um jährliche Angabe der Entwicklung je Verwendungs-/Funktionsgruppe im Vergleich zum Vorjahr und der Gesamtzahl der Planstellen.*

Dazu ist auf die in den Jahren 2020 bis 2024 als Anlage IV des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes beschlossenen Personalpläne zu verweisen, in welchen die Anzahl und Wertigkeiten der Planstellen transparent dargestellt werden.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

